



HANS MAIER · MÜNCHEN

RELIGIONSWECHSEL – RELIGIONSVERFOLGUNG

Eine vergleichende Umschau

I.

Religionswechsel: bewusst lege ich den folgenden Ausführungen nicht den engeren Begriff der Konversion, sondern diesen weiteren Begriff zugrunde. Damit ist etwas gemeint, was es auch in früheren Zeiten schon gegeben hat, was aber offensichtlich in der gegenwärtigen Welt zunehmende Verbreitung und besonderes Gewicht gewinnt.

Das Wort Religionswechsel betont die äußeren Faktizitäten der Konversion. Es kennzeichnet Konversionen als Vorgänge sozialer und politischer Art. Der ursprüngliche Sinn von *Conversio* – Umkehr, Bekehrung – wirkt dabei zwar nach, wie nicht anders zu erwarten, er wird aber in einen weiteren Kontext gestellt. Es geht nicht mehr allein um das Individuum, das eine religiöse Entscheidung trifft, es geht auch um das Handeln und Verhalten von Gruppen und Kollektiven. Und es geht um die äußeren, staats- und religionsgesetzlichen Voraussetzungen, die Begleitumstände und Folgen des Religionswechsels.

Das Thema ist aktuell. Jahrhundertlang lebten und entfalteten sich die Religionen der Welt meist in geschlossenen Kulturräumen, ohne große Berührungen miteinander, ohne intensiven wechselseitigen Kontakt und Austausch. Man konnte Länder, ja ganze Kontinente mit Religionen identifizieren, die dort zuhause und gewissermaßen «unter sich» waren – Indien mit dem Hinduismus, die arabische Welt mit dem Islam, Lateinamerika und Südeuropa mit dem Katholizismus, Nordamerika und Nordeuropa mit dem Protestantismus usw. In der kleiner gewordenen Welt, im «globalen Dorf» mit seinen vielfältigen Berührungen und Vernetzungen hat sich das jedoch geändert. An vielen Stellen der Erde, vor allem in den großen Städten Ame-

HANS MAIER, geb. 1931, em. Professor für Politische Wissenschaft an der Universität München, 1970–1986 Bayerischer Staatsminister für Unterricht und Kultur, 1988–1999 Inhaber des Guardini-Lehrstuhls. Mitherausgeber dieser Zeitschrift.



rikas, Europas, Asiens, Afrikas, siedeln die Religionen heute nebeneinander, ja ineinander. Daraus ergeben sich Probleme, Reibungen, Konflikte – und die Notwendigkeit des ständigen Ausgleichs. Eine multireligiöse Gesellschaft ist keineswegs einfacher zu steuern als eine multikulturelle, eher ist sie noch um einige Grade konflikträchtiger – man denke nur an die Religionskämpfe des 20. und 21. Jahrhunderts in Irland, Bosnien, Nigeria, Sri Lanka und an vielen anderen Orten, von ausgesprochenen Religionsverfolgungen in Indien, Indonesien, Thailand, dem Irak oder Syrien nicht zu reden.

Für Deutschland hat diese Wendung zu einem verstärkten Zusammenleben von Religionen (oft auf engem Raum!) einen besonderen Aspekt. Seit dem Reformationszeitalter war religiöses Zusammenleben in unserem Land im wesentlichen, ja fast ausschließlich ein Problem zwischen den Konfessionen. Katholiken, Lutheraner, später Calvinisten ordneten in Religionsfrieden, Verträgen, Absprachen, Gewohnheiten und Gebräuchen verschiedener Art unter dem Dach des Reiches ihre wechselseitigen, freund-feindlichen Beziehungen – provisorisch und vorläufig, über lange Zeit noch immer in der Hoffnung auf spätere «Vergleichung» «streitiger» oder «spaltiger» Religion. Es war ein Provisorium, das schließlich dauerhafte Formen annahm. Nachdem die Konfessionen in Deutschland einander weder bekehren noch verdrängen noch vernichten konnten, mussten sie Frieden halten, Religions-Frieden – und so wurde der Religionsfrieden mit seinen Wirkungen und Folgen zum ältesten Bestandteil unserer Verfassungstradition.

Der moderne Verfassungsstaat formte die korporative Parität der Konfessionen in ein System der Religionsneutralität des Staates gegenüber den Kirchen um – jedoch so, dass die traditionelle Sorge von Kirche und Staat um die Bürger und die öffentliche Ordnung in weiten Teilen erhalten blieb. Dabei half auch die Aufklärung mit, die in Deutschland zwar kirchenkritisch, aber nicht religionsfeindlich war. Ein offen religionsfeindliches Programm oder gar ein voltairianisches «Écrasez l'infâme» wären im Munde Lessings oder Kants undenkbar gewesen. In Deutschland ging der Kirchenbürger nicht, wie im revolutionären Frankreich, im Staatsbürger unter – im Gegenteil: der eine formte den anderen mit. Daher hat sich in Deutschland auch nie ein Trennungssystem laizistischen Zuschnitts durchgesetzt. Das Nebeneinander (und der Wettbewerb!) der Konfessionen hielten das öffentliche Leben über Jahrhunderte in Verbindung mit gemeinchristlichen Normen und Verhaltensweisen – bis in die Gegenwart hinein.

Diese Zeit geht heute sichtbar zu Ende. Zwei Dinge haben sich geändert: die christlichen Kirchen stehen nicht mehr wie bisher prototypisch, ja fast ausschließlich für «die Religion» in Deutschland, sie haben an öffentlichem Einfluss verloren, werden von Erosion und Glaubensschwund bedroht. Und vor allem: sie haben Konkurrenz bekommen. Neben ihnen wächst in raschem Tempo die «Konfession der Konfessionslosen», und es ist nur eine

Frage der Zeit, wann sie Katholiken und Protestanten an Zahl überflügeln wird (in Ostdeutschland ist das längst der Fall). Und neben die christlichen Konfessionen ist ein Spektrum alter und neuer Religionen getreten, das vom Judentum bis zum Islam, von den «klassischen» östlichen Religionen bis zu Neuschöpfungen in einer sich verbreiternden religiösen «Szene», von Splittergruppen am Rande überlieferter Bekenntnisse bis zu den «virtuellen Kirchen» im Internet reicht.

Dass sich die Religions-Nachbarn vervielfachen, dass sie unterschiedlicher und unberechenbarer werden, dass eine Fülle neuer Beziehungen entsteht, aber auch neue Auseinandersetzungen sich abzeichnen – das alles lässt die bisherige übersichtliche Religions-Kartographie komplexer und schwieriger werden. Vieles ändert sich, vieles muss neu bedacht werden, von der Gemeindestruktur bis zu den Gotteshäusern, von den religiösen Vollzügen bis zur Finanzierung des Gemeindelebens, vom «Eintritt» in eine Religion bis zu den diversen Regeln, die Tod und Begräbnis betreffen (in jüngster Zeit ein wachsendes Konfliktfeld!). Nicht zu reden vom Dienst- und Arbeitsrecht und seiner Anpassung an die neue Religionsvielfalt bis hin zur Militär-, Polizei- und Anstaltsseelsorge – und nicht zuletzt der mannigfachen und durchaus unterschiedlich strukturierten Tätigkeiten der Religionsgemeinschaften im Bildungswesen, im Gesundheits- und Sozialbereich.

II.

Damit bin ich beim zweiten Punkt: Wie sehen die Berührungen zwischen den Religionen aus, wie gestalten sich die Übergänge zwischen ihnen? Haben sie sich vermehrt? Sind sie konfliktgeladener als früher? Gibt es Regeln für solche Übergänge? Oder verlaufen sie anarchisch, regellos? Wie haben die Staaten, wie haben die Religionen selbst auf die neue Lage reagiert – auf eine Entwicklung, die aus den oft ganz individuellen – und zahlenmäßig unbedeutenden – Religionsübertritten früherer Zeiten zunehmend kollektive, öffentlich beachtete, politisch relevante Vorgänge macht?

Wie ist die Rechtslage? In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, welche die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der Resolution 217 (III) vom 10. Dezember 1948 verabschiedete, heißt es in Artikel 18 (Gewissens- und Religionsfreiheit):

Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.¹

Zweierlei ist an diesem Artikel – dem übrigens die kommunistischen Länder, aber auch Saudi-Arabien als islamischer Staat nicht zustimmten – bemerkenswert: einmal die Tatsache, dass Gewissens- und Religionsfreiheit hier mit Entschiedenheit in ihren positiven Aspekten dargestellt wird (als Freiheit, die Religion zu praktizieren) – und sodann, dass anstelle des sonst üblichen Gegenstücks, der sogenannten negativen Religionsfreiheit, die Freiheit zum Religionswechsel an die erste Stelle gesetzt wird, eine im Hinblick auf die Nachkriegsentwicklung weit vorausschauende, hellichtig anmutende Entscheidung.

Leider hat die Konkretisierung dieser UNO-Deklaration durch die Internationalen Pakte in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts mit dieser anfänglichen Einsicht nicht Schritt gehalten. Im «Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte» von 1966 ist der sperrige Tatbestand des «Religionswechsels» aus Art. 18 so gut wie ganz herausoperiert worden: von der «Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln», ist nicht mehr die Rede, nur noch von der Freiheit, «eine Religion oder Weltanschauung eigener Wahl zu haben» – was erheblich hinter die frühere Formulierung zurückfällt.² Bei dem Wort Wahl denkt man ja vor allem an eine Erstwahl, nicht so sehr an eine Zweitwahl. Man «ergreift» eine Religion, notfalls eine neue – aber man «wechselt» nicht einfach von einer Religion zur anderen. Mit der Neuformulierung des Art. 18 wurde ein religiöses (Erst-)Wahlrecht geschützt – jedoch nicht unbedingt ein Recht zur Konversion. Die weitergehende Formulierung der UNO-Deklaration von 1948 war offensichtlich im internationalen Staatenverkehr der sechziger Jahre nicht konsensfähig.

Natürlich war damit das Problem nicht erledigt. In den Beziehungen zwischen den Staaten muss ja ständig zwischen unterschiedlichen Rechtsordnungen und Rechtsregelungen vermittelt werden. Viele konkrete Einzelfälle sind zu bewältigen. Der bekannteste Fall liegt vor, wenn « die Liebe über die Grenzen walt » – wenn also Ehen zwischen Angehörigen mit verschiedener Staatsangehörigkeit geschlossen werden. Hier findet man meist eine bi- oder mehrnationale Lösung. Aber wie ist es, wenn Eheschließungen Religionswechsel nach sich ziehen? Dieser Fall ist im Zwischenstaatenrecht nicht geregelt. Er bleibt bis heute weitgehend im Bereich vorstaatlicher Rechtsgewohnheiten und im Zweifel der Politik – was oft eine gefährliche Labilität und schwer kalkulierbare Folgen nach sich zieht.

Keine Probleme gibt es heute, was Konversionen angeht, zwischen Katholiken und Protestanten: hier sind Religionsübergänge nach beiden Seiten spätestens seit der Entstehung des modernen Ehe- und Familienrechts bekannt und eingespielt. Schwieriger ist es mit den orthodoxen Kirchen, welche Übertritte zu den reformatorischen Bekenntnissen oder zum Katholizismus in seiner griechischen oder römischen Form bis heute ungern

sehen, als «Proselytenmacherei» bekämpfen und in verschiedenen Ländern – heute vor allem in der Russischen Föderation – auch mit Mitteln des staatlichen Rechts behindern.³

Die eigentliche Problemfront des Religionsübergangs verläuft aber heute zwischen Christen und Muslimen. Hier herrscht bei Konversionen eine ausgeprägte, unübersehbare Asymmetrie. Während es für den Übertritt von einer christlichen Konfession zum Islam genügt, vor zwei Zeugen zu sagen: «Es gibt keinen Gott außer Allah, und Mohammed ist sein Gesandter», ist der Übertritt vom Islam zum Christentum eine schwierige und oft gefährliche Prozedur. Nach der Scharia – nicht nach dem Koran – ist Abfall vom Glauben ein todeswürdiges Verbrechen. Viele islamische Konvertiten sind daher in ihren Heimatländern unmittelbar bedroht. Das hat zur Folge, dass sich bei Eheschließungen meist der christliche Teil zur Konversion zum Islam entschließt. Umgekehrt suchen zum Christentum konvertierte Muslime oft um Asyl in westlichen Staaten nach, um staatlichen Zwangsmaßnahmen oder der Rache in der eigenen Familie zu entgehen – was teilweise wiederum, wenn sich die Fälle häufen, zu Zweifeln bei den für Ausländer und Flüchtlinge zuständigen Behörden im Gastland führt: «Konvertieren» die Betroffenen etwa (auch), um durch den Religionswechsel einer Abschiebung zu entgehen?⁴

Hier verflucht sich das Geschehen individueller Konversionen mit den Religionskämpfen in der heutigen Welt, die in den letzten Jahren nicht selten den Charakter gezielter Verfolgungen angenommen haben.⁵ So wurden in Indien viele Christen Opfer militanter Hindus; die dortige Bischofskonferenz spricht schon lange von einem Zustand «offener Verfolgung». In Sri Lanka, auf den Molukken, in Thailand häuften sich in jüngster Zeit Überfälle auf christliche Kirchen, auf Kleriker und Gläubige. Nordkorea hält seit Jahren viele Christen in Arbeits- und Umerziehungslagern fest. Auch in China werden sie häufig eingesperrt und drangsaliert, vor allem wenn sie nicht den staatlich registrierten und kontrollierten Kirchen angehören. Unübersichtlich und schwierig ist die Lage in Ländern des islamischen Kulturkreises, etwa in Pakistan und im Iran, sowie an der Bruchlinie zwischen dem christlichen (bzw. animistischen) und dem islamischen Afrika – und natürlich in der arabischen Welt. Eine Massenflucht von Christen hat in den letzten Jahren aus dem Irak – einer Ursprungsregion des Christentums! – eingesetzt: Seit Beginn des Krieges hat mehr als die Hälfte der 1,5 Millionen Christen das Land verlassen, das ihnen keine Sicherheit mehr bietet. «Wer bleibt, der stirbt», heißt die resignierte, leider realistische Parole.

Wer sind die Verfolger? Es sind weniger die Staaten selbst – obwohl in verschiedenen islamischen Ländern (aber auch in einigen Bundesstaaten Indiens) das Missionieren oder Konvertieren zum Christentum unter Strafe gestellt ist und Christen, wenn sie ihren Glauben bezeugen, immer wieder

im Gefängnis oder in der Psychiatrie landen. Aber der Hauptstoß kommt «von unten», von Hasspredigern und aufgewühlten Massen, von fanatischen Einzelnen und Gruppen, von religiösen Warlords, die nicht selten regelrechte militärische Kommandos anführen. Das macht die Aufklärung schwierig und die Gegenwehr oft fast unmöglich. In Ländern, in denen Christen verfolgt werden, zieht sich der Staat meist rasch aus der Affäre, die Politiker waschen ihre Hände in Unschuld – sie sind ja nicht die eigentlichen Verfolger.

Jahrelang fand das Geschehen nur selten den Weg in die Schlagzeilen. Allenfalls spektakuläre Einzelfälle wurden zur Kenntnis genommen wie der des Konvertiten Abdul Rahman, dem 2006 in Afghanistan wegen Konversion zum Christentum die Todesstrafe drohte, oder die Ermordung des katholischen Priesters Andrea Santoro in Trabzon am Schwarzen Meer, der Anschlag auf drei Mitarbeiter eines evangelikalen Buchverlags im türkischen Malatya im April 2007 – und jüngst der Tod des von Rebellen verschleppten chaldäisch-katholischen Bischofs Paulos Faradsh Rahho im nordirakischen Mossul. Inzwischen rechnen Menschenrechtsorganisationen damit, dass von den weltweit rund 2,1 Milliarden Christen 200 Millionen – also jeder zehnte – unter Diskriminierungen, schwerwiegenden Benachteiligungen und Anfeindungen zu leiden haben. Die Skala reicht von der Behinderung des Kultus bis zum rigorosen Verbot der Mission, von der Verletzung religiöser Grundfreiheiten wie der freien Wahl der Kommunikationsmittel für die Verkündigung bis zu gezielter Verfolgung und Vertreibung.

Ein zentraler Punkt in diesen Auseinandersetzungen ist immer wieder das Verbot des Austritts aus der eigenen Religion, das vor allem für den Islam von grundlegender Bedeutung ist und in mehreren islamischen Ländern, so etwa in Afghanistan, ausdrücklich ins staatliche Recht übernommen wurde – mit Sanktionen, die bis zur Todesstrafe reichen. Wird dieses Gebot strikt praktiziert, gefährdet jeder Muslim, der Christ wird, sein eigenes Leben – und der Christ, der ihn bekehren will, riskiert das seine mit.

Angesichts der Dimensionen, die das Problem inzwischen angenommen hat, fällt die Behutsamkeit auf, mit der sich religiöse Autoritäten darüber äußern. So hat Papst Benedikt XVI. im August 2006 zwar seine Besorgnis über die Verfolgung der Christen in vielen Teilen der Welt geäußert. In etlichen Weltreligionen begegne der christliche Glaube auch heute «großen Schwierigkeiten, Unverständnis und Feindseligkeit». Die Christen müssten oft «in zuviel Schatten» leben. Leiden habe aber nach christlichem Verständnis nie das letzte Wort, es sei vielmehr ein Durchgangsstadium zum ewigen Glück in Christus.⁶ Andere geistliche Führer, so z. B. der Erzbischof von Canterbury, das Oberhaupt der Anglikanischen Kirche, haben sich ähnlich geäußert. Mehrere europäische Bischöfe riefen die Christen im Orient dazu auf, trotz allem auszuharren und der «Versuchung zur Emigration» zu widerstehen.

Die Zurückhaltung der (meisten) kirchlichen Sprecher ist nicht unverständlich. In einer globalisierten Welt, in der die Religionen nicht mehr isoliert sind, sondern in den großen Metropolen miteinander leben (müssen), sucht man natürlich nach gemeinsamen Regeln des Zusammenlebens. Auch will man Gegengewalt nach dem Motto «Wie du mir, so ich dir» vermeiden. Das (westliche) Christentum ist für diese Aufgabe einer differenzierenden Reaktion auf die gegenwärtigen Herausforderungen wohl besser gerüstet als andere Weltreligionen: hat es sich doch – seit Jahrhunderten in Konfessionen gespalten – längst an die Notwendigkeit eines dauerhaften Religionsfriedens (der die Duldung des «Wechsels» einschließt) gewöhnt. Ob dieser Weg eines Tages auch im Weltmaßstab Anerkennung finden wird? Noch sind wir von einer solchen Praxis weit entfernt.

III.

Für die Zwischenzeit wären zwei Dinge nötig: einmal sollten Religionsflüchtlinge de facto ähnlich ernst genommen werden wie politische Flüchtlinge.⁷ Sodann wäre es an der Zeit, im Sinn der UNO-Deklaration von 1948 neuerlich ein weltweit geltendes Recht auf Religionswechsel anzustreben. Dazu bedarf es einer Fortentwicklung im Verständnis der überlieferten Religionsfreiheit. Diese schließt bisher zwei Komponenten ein: das Recht, Religion frei zu praktizieren (Erbe des Christentums) und das Recht, von Religion frei zu leben (Erbe der Aufklärung). Hinzukommen müsste die ausdrückliche Anerkennung einer «Freiheit des Religionswechsels» für alle Menschen – ohne dass diejenigen, die dieses Recht in Anspruch nehmen, Gefahr für Leib und Leben fürchten müssen. Dann könnte kein Land, das in seinem Religionsrecht den Grundsatz «Tod den Abtrünnigen!» duldet, in Zukunft behaupten, es habe die Menschenrechte akzeptiert – auch wenn es die Internationalen Pakte von 1966 formell ratifiziert hat.

Eine Warnung vor Selbstgerechtigkeit sei an den Schluss gestellt. Auch in Europa und in der westlichen Welt hat der weltliche Staat Jahrhunderte gebraucht, bis er sich in seinen Verfassungen mit klaren und unzweideutigen Formulierungen zur Religionsfreiheit bekannt hat.⁸ Und wie lange haben die Kirchen gebraucht, bis sie auf die Anwendung von Zwang zum Schutz und zur Ausbreitung des Glaubens verzichteten und einer uneingeschränkten Religions- und Konversionsfreiheit zustimmten!⁹ Man wird also weltweit für die Wiederaufnahme der alten UNO-Forderung kämpfen müssen. Das erfordert Zeit und Geduld. An der Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Lösung besteht freilich angesichts der geschilderten Religions-Verhältnisse in vielen Ländern der Welt kein Zweifel.

ANMERKUNGEN

¹ Internationale Quelle: *United Nations General Assembly Official Records, 3rd Sess., Resolutions part I, 71*. Deutsche Übersetzung: Bruno SIMMA – Ulrich FASTENRATH (Hg.), *Menschenrechte – ihr internationaler Schutz*. Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung, München 3/1992, 5–10.

² Internationale Quelle: *United Nations Treaty Series 999*, 171. Deutsche Übersetzung: s. Anm. 1, 22–38; das Zitat 112f.

³ Zum Streit um das einschlägige Prinzip des «kanonischen Territoriums» («Wo wir sind, darf kein anderer sein») siehe die Beiträge von Kardinal Walter KASPER (230–239) und Metropolit PHILARET (294–300) in: *Ost-West. Europäische Perspektiven* 3 (2002).

⁴ Joachim GÜNTNER, *Konvertiten im Zwielficht*, in: NZZ vom 8./9. September 2007.

⁵ Zum folgenden Hans MAIER, *Verfolgte Christen*, in: NZZ vom 7. Mai 2008.

⁶ Generalaudienz vom 23. 8. 2006 (http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/audiences/2006/documents/hf_ben-xvi_aud_20060823_ge.html).

⁷ Zwar gelten nach der Flüchtlingskonvention von 1951 nicht nur politisch Verfolgte als schutzwürdig, sondern jede Person, die «wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung» verfolgt wird oder eine begründete Furcht vor Verfolgung hat. Doch ist die Rechtsanwendung bezüglich dieser internationalen Regelung bisher mehr als unzulänglich. So ist der deutsche Bundesinnenminister mit seinem Vorstoß zugunsten der irakischen Christen 2008 an der Mehrheit seiner EU-Amtskollegen gescheitert – und dies, obwohl die einschlägige EU-Qualifikationsrichtlinie die Kriterien der internationalen Flüchtlingskonvention (und damit die Anerkennung von Flüchtlingen aus religiösen Gründen) übernimmt.

⁸ Ich habe diesen Prozess vor vielen Jahren in einem kleinen Buch gemeinsam mit Karl Rahner und anderen dargestellt: *Religionsfreiheit in den staatlichen Verfassungen*, in: Karl RAHNER – Hans MAIER – Ulrich MANN – Michael SCHMAUS, *Religionsfreiheit. Ein Problem für Staat und Kirche*, München 1966, 24–53.

⁹ Hans MAIER, *Compelle intrare. Rechtfertigungsgründe für die Anwendung von Gewalt zum Schutz und zur Ausbreitung des Glaubens in der Theologie des abendländischen Christentums*, in: Klaus SCHREINER (Hg.), *Heilige Kriege* (= Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien, 78), München 2008, 55–69.